



Rat der  
Europäischen Union

156820/EU XXV. GP  
Eingelangt am 05/10/17

Brüssel, den 5. Oktober 2017  
(OR. en)

12915/17  
ADD 1

ACP 107  
WTO 226  
COLAC 94  
RELEX 829  
AGRI 525  
AGRIORG 95

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 557 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, mit den CARIFORUM-Staaten auf der Grundlage des Artikels 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 557 final ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2017) 557 final ANNEX 1



Brüssel, den 2.10.2017  
COM(2017) 557 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, mit den CARIFORUM-Staaten auf der Grundlage des Artikels 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auszuhandeln**

## ANHANG

Richtlinien für die Aushandlung eines Abkommens über geografische Angaben zwischen der Europäischen Union und den CARIFORUM-Staaten

1. Die Kommission kann Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über den Abschluss eines ausgewogenen Abkommens über den Schutz geografischer Angaben aufnehmen, durch das die Interessen der EU geschützt werden und dem Status der CARIFORUM-Staaten als Entwicklungsländer Rechnung getragen wird.
2. Gegenstand der Verhandlungen ist der Schutz geografischer Angaben von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen, Lebensmitteln, Weinen, Spirituosen und anderen alkoholischen Getränken in den jeweiligen Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des Abkommens.
3. Nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen nicht unter diese Richtlinien.
4. Die Kommission führt diese Verhandlungen auf der Grundlage der vorliegenden Verhandlungsrichtlinien und berücksichtigt dabei insbesondere die Grundsätze und Mechanismen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die gemäß den WTO-Regeln bestehenden Verpflichtungen.